

2016

**Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds
Tätigkeitsbericht 2016
samt Finanzbericht**

Inhalt

1. Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Gesetzliche Grundlagen	3
a) § 1 Ziel des Gesetzes, Einrichtung des Entschädigungsfonds (dazu zählen 13 Krankenanstalten)	3
b) § 2 Fondsmittel	4
c) § 3 Leistungen des Fonds	4
d) § 7 Entschädigungskommission	5
e) § 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden	6
2. Bericht der Geschäftsführung	7
3. Entschädigungskommission	9
4. Gutachten und Gutachtensbudget	10
5. Statistik	11
6. Finanzbericht 2016	14
7. Ausblick	16

Anhang:

Excel- Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsjahr 2016

Kontoauszug Hypobank 31.12.2016

1. Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Gesetzliche Grundlagen: „Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz“ - PEG

a) § 1 Ziel des Gesetzes, Einrichtung des Entschädigungsfonds (dazu zählen 13 Krankenanstalten):

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung “Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds” und wird im Folgenden als “Fonds” bezeichnet.

(3) Auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel gewährt.

Zu den öffentlichen oder privaten Gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 1 PEG zählen folgende 13 Krankenhäuser:

- Salzburger Landeskliniken:
 - Landeskrankenhaus Salzburg
 - Christian-Doppler-Klinik
 - Landeslinik St. Veit/Pongau
 - Landeslinik Tamsweg
 - Landeslinik Hallein
- A.ö. Krankenhaus Oberndorf
- A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
- Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH
- A.ö. Tauernklinikum Zell am See
- A.ö. Tauernklinikum - Standort Mittersill
- Unfallkrankenhaus Salzburg
- Suchthilfeklinik Salzburg

b) § 2 Fondsmittel:

(1) Mittel des Fonds sind:

- a) Beträge gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG
- b) Rückzahlung von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz
- c) Vermögenserträge
- d) sonstige Zuwendungen

(2) Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben die eingehobenen Beträge nach Abs 1 Z1 jährlich bis spätestens zum 30. Mai des jeweiligen Folgejahres dem Fonds zu überweisen. Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

(3) Die im Abs 2 genannten Träger haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.

c) § 3 Leistungen des Fonds:

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass

- a) entweder eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
- b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:

- a) während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens, betreffend denselben Schadensfall;
- b) nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

d) § 7 Entschädigungskommission:

(1) Die Entschädigungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Patientenvertreterin bzw. dem Patientenvertreter (§ 22 SKAG) als Vorsitzende(n);
- b) einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt;
- c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen Spitalsärztereferentin oder einem solchen Spitalsärztereferenten.

(1a) Wenn die Bestellung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes gemäß Abs 1 Z 3 erforderlich ist, hat die Landesregierung die Ärztekammer Salzburg schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Verstreicht diese Frist ohne Einlangen eines Vorschlags, hat die Landesregierung für den Zeitraum bis zur Bestellung auf Grund eines verspätet eingelangten Vorschlags, anstelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs 1 Z 3, eine weitere Landesbedienstete oder einen weiteren Landesbediensteten aus dem Kreis der in der Salzburger Patientenvertretung beschäftigten Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Fonds zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission gemäß Abs 1 Z 2 und 3 werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Nachbestellungen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig. Für die bestellten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall der Verhinderung vertritt. Ebenso ist für die Patientenvertreterin bzw. den Patientenvertreter in ihrer bzw. seiner Funktion als Vorsitzende(n) eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von der Landesregierung, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Salzburger Patientenvertretung, zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Entschädigungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

- a) durch Abberufung,
- b) bei der oder dem Vorsitzenden durch den Wegfall der Funktion als Patientenvertreter(in),
- c) beim Mitglied gemäß Abs 1 Z 3 auch durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der Ärztekammer Salzburg.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzurufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

e) § 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden:

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds, sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz von einem anderen Organ zu besorgen sind. Die oder der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz zu prüfen und vom Träger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt, die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen, zu beschaffen. Begehren, die den Vorgaben dieses Gesetzes und der Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

2. Bericht der Geschäftsführung

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds ist seit mehr als 14 Jahren, auf der Grundlage des Salzburger PatientInnenentschädigungs-Gesetzes - PEG idgF eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der Entschädigungskommission fand am 21.11.2002 statt.

Bisher wurden:

- 1540 Anträge von der Entschädigungskommission behandelt und
- in 550 Fällen
- eine Gesamtentschädigungssumme in der Höhe von € 4.155.906,17 zugesprochen.
- Insgesamt gab es bisher 1860 Bearbeitungen.

Für Entschädigungszahlungen gilt nach den Entschädigungsrichtlinien:

Wenn ein Zuspruch einer Entschädigungsleistung erfolgt, orientiert sich die Höhe des Entschädigungsbetrages nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz an den unten angeführten Kriterien:

für Schmerzengeld:

maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzengeldes,

für Verdienstentgang:

an der sozialen Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.) und

für kausale Aufwendungen:

maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes.

Die Höchstgrenze für Entschädigungen liegt bei € 22.000,00, bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte bei € 70.000,00.

Die Entschädigungsrichtlinien sind der Homepage der Salzburger Patientenvertretung zu entnehmen: www.patientenvertretung.salzburg.at.

Nur der/die Vorsitzende der Entschädigungskommission vertritt nach außen und werden die Namen der Mitglieder der Entschädigungskommission nicht bekanntgegeben, um zu vermeiden, dass bei abgelehnten Fällen Druck von PatientInnen auf die einzelnen Mitglieder der Entschädigungskommission nach der Entscheidung ausgeübt wird.

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds hat sich seit seinem Bestehen im Jahre 2002 bestens bewährt, um PatientInnen auf außergerichtlicher Ebene Hilfestellung zu leisten und um Rechtsfrieden zwischen PatientInnen, Arzt/Ärztin und Krankenhaus zu schaffen bzw. wiederherzustellen.

3. Entschädigungskommission

Die Vorsitzende der Entschädigungskommission und Salzburger Patientenvertreterin Frau Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics (Stellvertreter: Herr Mag. jur. Thomas Russegger) hat **im Jahre 2016 8 Sitzungen der Entschädigungskommission** einberufen (im Vorjahr: 7).

Funktionen werden wahrgenommen durch:

- Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics (Vorsitzende), Salzburger Patientenvertretung
 - Mag. jur. Thomas Russegger (Stellvertreter), Salzburger Patientenvertretung
 - Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Schaffler-Schaden PLL.M., Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Chirurgie (bislang keine Stellvertretung)
 - Mag. jur. Thomas Schmiedbauer, Jurist der Abteilung 9, Gesundheit und Sport des Amtes der Salzburger Landesregierung (Stellvertreterin: Frau Mag. Brunhilde Oberegelsbacher).
-
- Die Arbeitsweise der Entschädigungskommission ist sehr konstruktiv und effizient.
 - Die **Dauer der Sitzungen** beträgt nach wie vor **durchschnittlich 3 Stunden**.
 - Es werden **durchschnittlich 25 Anträge** pro Sitzung bearbeitet.
 - In drei Fällen wurde die Angelegenheit neuerlich mit der zuständigen Haftpflichtversicherung besprochen, da durch das eingeholte Gutachten ein ärztlicher Behandlungsfehler festgestellt wurde.
 - Die **Wartezeit** bis zur Bearbeitung in der Entschädigungskommission, betrug wegen der vielen anhängigen Anträge, durchschnittlich 3 Monate und konnte durch die Aufarbeitung bereits auf **1 Monat verkürzt** werden.
 - Die Bearbeitungsdauer variiert je nachdem, ob von PatientInnen selbst noch Unterlagen beizubringen sind und auch, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird. Bis ein Gutachten vorliegt, können einige Monate vergehen (Auswahl des Gutachters, Gutachtensbeauftragung, Gutachtenserstattung, Übersendung).

Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zugesprochen wird, wird in den meisten Fällen gleich in der Sitzung gefällt, in der der Beschwerdefall angemeldet ist, außer es wird entschieden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen oder wenn die Einholung von aktuellen medizinischen, pflegerischen etc. Befunden erforderlich ist.

4. Gutachten und Gutachtensbudget

- Das Gutachtensbudget für das Jahr 2016 betrug € 24.300,00.
- Im Jahre 2016 wurde in 21 Fällen entschieden, Sachverständigengutachten einzuholen (im Jahre 2015 in 18 Fällen).

Die Mittel für medizinische oder pflegerische Gutachten werden vom Land Salzburg zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung zur Einholung eines Gutachtens hängt von der Komplexität des Beschwerdefalles ab.

Dazu ist zu bemerken, dass vermehrt sehr komplexe Beschwerdefälle an die Entschädigungskommission herangetragen werden.

- An Gutachterkosten sind im Jahr 2016 für 17 Gutachten € 29.667,30 (im Jahr 2014 € 16.923,00 für 13 Gutachten) angefallen.
- Das durchschnittliche Gutachterhonorar betrug im Jahr 2016 € 1.745,14 (im Jahr 2015 € 1.301,76).

5. Statistik

- Im Jahre 2016 haben 8 Sitzungen (im Vorjahr 7) der Entschädigungskommission stattgefunden.
- Insgesamt wurden bisher 112 Sitzungen abgehalten.
- Im Jahre 2016 wurden insgesamt 106 Neuanträge eingebracht (61 von Frauen, 45 von Männern). 14 Anträge aus 2016 sind nach der letzten Sitzung im November 2016 eingelangt und werden im Jahre 2017 behandelt.
 Bearbeitet wurden 92 Neuanträge aus dem Jahre 2016 (49 von Frauen, 43 von Männern), 50 Neuanträge aus dem Jahre 2015 und 14 Neuanträge aus dem Jahre 2014.
- Im Berichtszeitraum 2016 wurden insgesamt 201 Anträge bearbeitet (106 von Frauen, 95 von Männern): 154 Neuanträge und 47 laufende Anträge, davon 113 Anträge aus dem Jahre 2016, 65 Fälle aus dem Jahr 2015, 22 Anträge aus dem Jahr 2014, 1 Antrag aus dem Jahr 2013.
- Es gab im Jahr 2016 215 Bearbeitungen, bezogen auf mehrere Abteilungen und mehrere Krankenhäuser; davon betreffen 110 Bearbeitungen Männer und 105 Bearbeitungen Frauen (in 9 Fällen bezog sich der Antrag auf eine weitere Abteilung einer Krankenanstalt; in 5 Fällen zusätzlich auf eine andere Krankenanstalt; es wurden 21 Fälle mehrfach behandelt).

Tabelle 1: Anzahl bearbeitete Fälle

Tabelle 1 zeigt die im Jahr 2016 bearbeiteten Anträge, aufgeschlüsselt nach den Krankenhäusern. Es können pro Antrag mehrere Krankenhäuser bzw. Abteilungen betroffen sein.

Krankenanstalten	2015	2016	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	11	14	91
Landeskrankenhaus Salzburg	59	97	755
Christian-Doppler-Klinik	13	28	203
Landeslinik St. Veit/Pongau	0	0	1
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	6	5	61
Unfallkrankenhaus Salzburg	17	16	232
Landeslinik Hallein	10	9	125
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	10	19	173
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	11	17	145
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	16	2	41
Landeslinik Tamsweg	0	8	31
Suchthilfe Salzburg	0	0	2
GESAMT	153	215	1860

Die meisten Ansuchen werden direkt von der Salzburger Patientenvertretung, die den Fall vorher geprüft hat und nach Ablehnung durch die zuständigen Haftpflichtversicherungen an die Entschädigungskommission, auf Antrag der PatientInnen und Angehörigen gestellt (immer mehr Fälle werden über RechtsanwältInnen an die Entschädigungskommission herangetragen).

Wenn seitens der zuständigen Haftpflichtversicherung abgelehnt wird, wird mit nur wenigen Ausnahmen immer ein weiteres Vorgehen von den PatientInnen und Angehörigen in Richtung PatientInnenentschädigungsfonds gewünscht.

- Im Berichtsjahr **2016** konnten **43 Anträge positiv entschieden werden** (2 Anträge bezogen sich jeweils auf 2 Krankenanstalten bzw. eine weitere Abteilung einer Krankenanstalt; im Jahr 2015 waren es 37).
- **Es erhielten 23 Patientinnen und 20 Patienten eine Entschädigung.**

Tabelle 2: Zusprüche PatientInnen

Die Anzahl der Zusprüche, gegliedert nach Krankenanstalten, sind aus Tabelle 2 ersichtlich.

Krankenanstalten	2015	2016	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4	3	45
Landeskrankenhaus Salzburg	16	16	222
Christian-Doppler-Klinik	3	6	50
Landesklinik St. Veit/Pongau	0	0	0
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	3	1	18
Unfallkrankenhaus Salzburg	1	5	43
Landesklinik Hallein	2	3	42
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	1	4	51
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	1	2	48
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	6	0	19
Landesklinik Tamsweg	0	3	12
Suchthilfe Salzburg	0	0	0
GESAMT	37	43	550

- Im Berichtsjahr **2016** kam es zu **115 Ablehnungen** (im Jahre 2015 50).
- Es wurden **55 Anträge von männlichen** und **60 Anträge von weiblichen** AntragstellerInnen abgelehnt.
Zu Ablehnungen kommt es insbesondere dann, wenn bereits ein über die Haftpflichtversicherung oder über den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds eingeholtes negatives Gutachten vorliegt und keine Zweifel für die Mitglieder der Entschädigungskommission bleiben, dass ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegt.
- **Seit 2001** wurden insgesamt **922 Ablehnungen** ausgesprochen.

Insgesamt wurden:

im Jahre **2016** Entschädigungen in Höhe von **€ 293.957,30** (im Vorjahr € 360.273,49) zugesprochen.

Der im Jahr **2016** ausbezahlte Gesamtbetrag betrug **€ 315.880,79**.

6. Finanzbericht 2016

Der Finanzbericht für das Jahr 2016 ist der beiliegenden Excel-Tabelle (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu entnehmen.

– Im Berichtsjahr 2016 wurden € 360.186,30 eingenommen.

Tabelle 3: Einnahmen PEF:

Die Tabelle 3 informiert über die Gesamteinnahmen für die Jahre 2015 und 2016 in Euro.

Krankenanstalten	2015 in €	2016 in €	Gesamt in € seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	53.804,61	28.471,81	376.912,24
Landeskrankenhaus Salzburg	112.434,88	112.410,51	1.663.125,83
Christian-Doppler-Klinik	42.132,11	41.858,06	606.040,71
Landesklinik St. Veit/Pongau	7.854,80	8.118,33	128.339,78
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	14.877,40	14.600,00	162.079,35
Unfallkrankenhaus Salzburg	17.630,23	18.700,41	232.560,26
Landesklinik Hallein	15.808,45	12.663,04	250.223,42
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	57.104,25	57.221,05	799.151,08
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	29.955,55	33.277,78	473.624,66
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	*	21.364,91	160.711,27
Landesklinik Tamsweg	12.580,82	10.728,79	187.016,40
Suchthilfe Salzburg	903,01	771,61	4.588,78
GESAMT	365.086,11	360.186,30	5.044.391,78

- Die Einnahmen bestehen nur aus den PatientInnen - Kostenbeiträgen.
Die Träger der Krankenanstalten haben seit dem 01.01.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben, dies für maximal 28 Tage im Jahr.
- Ab dem Jahr 2006 werden auch PatientInnen - Kostenbeiträge von SonderklassepatientInnen eingehoben (Novellierung des § 62 SKAG), die erstmals im Jahre 2007 vorgeschrieben wurden.

- Eine Krankenanstalt hat die PatientInnen - Beiträge 2015 versehentlich nicht zeitgerecht überwiesen (seitens der Geschäftsführung wurde schriftlich abgemahnt und der Betrag von € 10.691,58 zwischenzeitig überwiesen).
- Seit dem Jahre 2001 wurden insgesamt € 5.044.391,78 von den Krankenanstalten eingenommen.
- Im Jahre 2016 wurde der Betrag von € 22.000,00 drei Mal zugesprochen. Der niedrigste Entschädigungszuspruch war € 300,00.
- Der durchschnittliche Entschädigungsbetrag betrug im Jahr 2016 € 6.836,21 (im Jahr 2015 € 9.737,12).

Der Kontostand zum 31.12.2016 betrug € 927.561,63
(siehe beiliegender Kontoauszug der Hypobank Salzburg).

Seitens der Geschäftsführung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, hat sich als sehr gute Entscheidung bewährt, die 50% - Zuspruchsregelung betreffend Schmerzensgeld und kausale Aufwendungen beizubehalten und wird diese Regelung auch für das nächste Jahr angewendet.

7. Ausblick

Die Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds bilanziert ein arbeitsreiches Entschädigungsjahr 2016.

- Es liegen **insgesamt 106 Neuanträge im Jahre 2016** vor (im Vorjahr 65).
 - Es wurden im Jahre 2016 insgesamt **201 Anträge** bearbeitet: **154 Neuanträge und 47 laufende Anträge**, davon
 - **113 Anträge aus dem Jahre 2016,**
 - **65 Anträge aus dem Jahre 2015,**
 - **22 Anträge aus dem Jahre 2014,**
 - **1 Antrag aus dem Jahre 2013.**
 - Es wurden somit **insgesamt 201 Entschädigungsansuchen geprüft** (im Vorjahr 141).
 - **43 PatientInnen (im Vorjahr: 37) erhielten eine Gesamtentschädigungssumme von € 293.957,30 (im Vorjahr € 360.273,49).**
 - Im Berichtsjahr **2016** haben **8 Sitzungen** stattgefunden.
 - In **115 Fällen** konnte **keine Entschädigungsleistung** zugesprochen werden (im Vorjahr 50).
 - **43 Anträge** sind noch **offen.**
-
- **Insgesamt** wurden seit Bestehen des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds in **550 Fällen Entschädigungsleistungen** in der Höhe von **€ 4.155.906,17** zugesprochen.
 - **Insgesamt** gab es bisher **922 Abweisungen.**
 - **Insgesamt** gab es **1680 Bearbeitungen** über alle Berichtszeiträume hinweg, bezogen auf mehrere Abteilungen und Krankenanstalten.

In Hinkunft werden noch mehr medizinische Schadensfälle in der Entschädigungskommission zu behandeln sein, in denen ein Behandlungsfehler nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

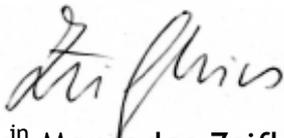
Im nächsten und im darauffolgenden Jahr wird es bei positiven Entscheidungen noch keine Beschränkungen, im Sinne des Zuspruchs von Entschädigungsleistungen für PatientInnen geben.

Wenn es aber zukünftig keine neuen Zahler (Versicherungen, Pharmafirmen, Private Krankenanstalten, etc.) gibt und die PatientInnen - Kostenbeiträge nicht erhöht werden, kann seitens der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschränkungen kommt.

Aus Sicht der Salzburger PatientInnenvertreter sollte der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds nicht nur von PatientInnen gespeist werden, sondern zusätzliche Finanzierungen gefunden werden.

Die Salzburger Patientenvertretung als geschäftsführende Stelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, hält eine Ausweitung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds auf Privatkliniken und niedergelassene ÄrztInnen nach wie vor für sinnvoll, da PatientInnen nicht nachvollziehen können, warum in diesen Fällen der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds derzeit nicht befasst werden kann.

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds hat sich im 14. Jahr seiner Tätigkeit bestens bewährt, um Rechtsfrieden auf außergerichtlicher Ebene für PatientInnen/Angehörige und Krankenanstalten herzustellen.



Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovic

Vorsitzende der Entschädigungskommission

Geschäftsführerin Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

Salzburg, 27.06.2017

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG
 Filiale Residenzplatz
 Ihr Berater: [REDACTED]

Datum	Buchungstext	Wert	Betrag EUR
	Kapitalertragsteuer	0101	-6,22
	Habenzinsen	0101	24,88
	Entgelt Kontoführung	0101	-57,05

Salzburger Patientinnenent-
 schädigungsfonds
 Michael-Pacher-Straße 36
 5020 Salzburg

3

Gutschriften	24,88
Lastschriften	-44.263,27
Neuer Kontostand	
Guthaben EUR	927.561,63

Auszug 6/004 vom 30.12.2016 * Duplikat *

[REDACTED]

Stark durch Ideen.

